

Familiensachen

Abstammungssachen

Antragsverfahren

Beteiligte = § 172 FamFG

ggf. Verfahrensbeistand

JA als Beistand des Kindes – Eltern von Vertretung ausgeschlossen

vor der Beweisaufnahme – Angelegenheit soll im Termin erörtert werden

Abstammungssachen, die dasselbe Kind betreffen, können miteinander verbunden werden – im Übrigen ist dies unzulässig

Wirksamkeit mit Rechtskraft

Beschwerderecht hat derjenige, der an dem Verfahren beteiligt war oder zu beteiligen gewesen wäre

Allgemeine Regelungen

Abstammungssachen sind Verfahren gemäß § 169 FamFG

§ 169
FamFG

- auf Feststellung des Bestehens/Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses, insbesondere der Wirksamkeit/Unwirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft
- auf Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und Anordnung der Duldung einer Probeentnahme
- auf Einsicht in eine Abstammungsgutachten oder Aushändigung einer Abschrift
- auf Anfechtung der Vaterschaft

Zuständigkeit

Familiensache (§§ 111 Nr. 3, 169 ff. FamFG)

sachlich: AG als Familiengericht (§§ 23a I Nr. 1, 23b I GVG)

§§ 111
Nr. 3, 169
FamFG

örtlich: § 170 FamFG

- (1) Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Ist die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach Absatz 1 nicht gegeben, ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter, ansonsten der des Vaters maßgebend.
- (3) Ist eine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 nicht gegeben, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.

funktionell: Richter

§ 170
FamFG

Familiensachen

Abstammungssachen

alle Verfahren in Abstammungssachen sind Antragsverfahren (§ 171 I FamFG)

Beteiligte (§ 172 FamFG):

- Kind
- Mutter
- Vater
- JA (wenn Fälle des § 176 I S. 1 FamFG)

§§ 172,
173, 176
FamFG

wird das Kind durch das JA als Beistand vertreten, ist die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgeschlossen (§ 173 FamFG)

es ist ein Verfahrensbeistand zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des minderjährigen Beteiligten erforderlich ist (§ 174 FamFG)

§ 174
FamFG

Familiensachen

Abstammungssachen

vor einer Beweisaufnahme soll das Gericht die Angelegenheit in einem Termin erörtern
(§ 175 I S. 1 FamFG)

Anordnung des persönlichen Erscheinens der verfahrensfähigen Beteiligten
(§ 175 I S. 2 FamFG)

§ 175
FamFG

JA kann angehört werden, wenn ein Beteiligter minderjährig ist (§ 176 I S. 2 BGB)

§ 176 I
S.2
BGB

Abstammungssachen, die dasselbe Kind betreffen, können miteinander verbunden werden (§ 179 I S. 1 FamFG) – im Übrigen ist dies unzulässig (§ 179 FamFG)

die Endentscheidung in Abstammungssachen wird mit Rechtskraft wirksam
(§ 184 I S. 1 FamFG)

- eine Abänderung ist ausgeschlossen (§ 184 II FamFG)
- die Entscheidung wirkt für und gegen alle (§ 184 II FamFG)

§ 184
FamFG

gegen Endentscheidungen in Abstammungssachen steht auch demjenigen Beschwerde zu,
der an dem Verfahren beteiligt war oder zu beteiligen gewesen wäre
(§ 184 III FamFG)

Familiensachen

Abstammungssachen

Verwandtschaft

= die auf Abstammung beruhende Verbindung von Personen zueinander
(sog. Blutsverwandtschaft § 1589 BGB)

Sonderform der Begründung der Verwandtschaft – Adoptionsverwandtschaft
(§ 1754 BGB)

§ 1589
BGB

§ 1754
BGB

Arten der Verwandtschaft

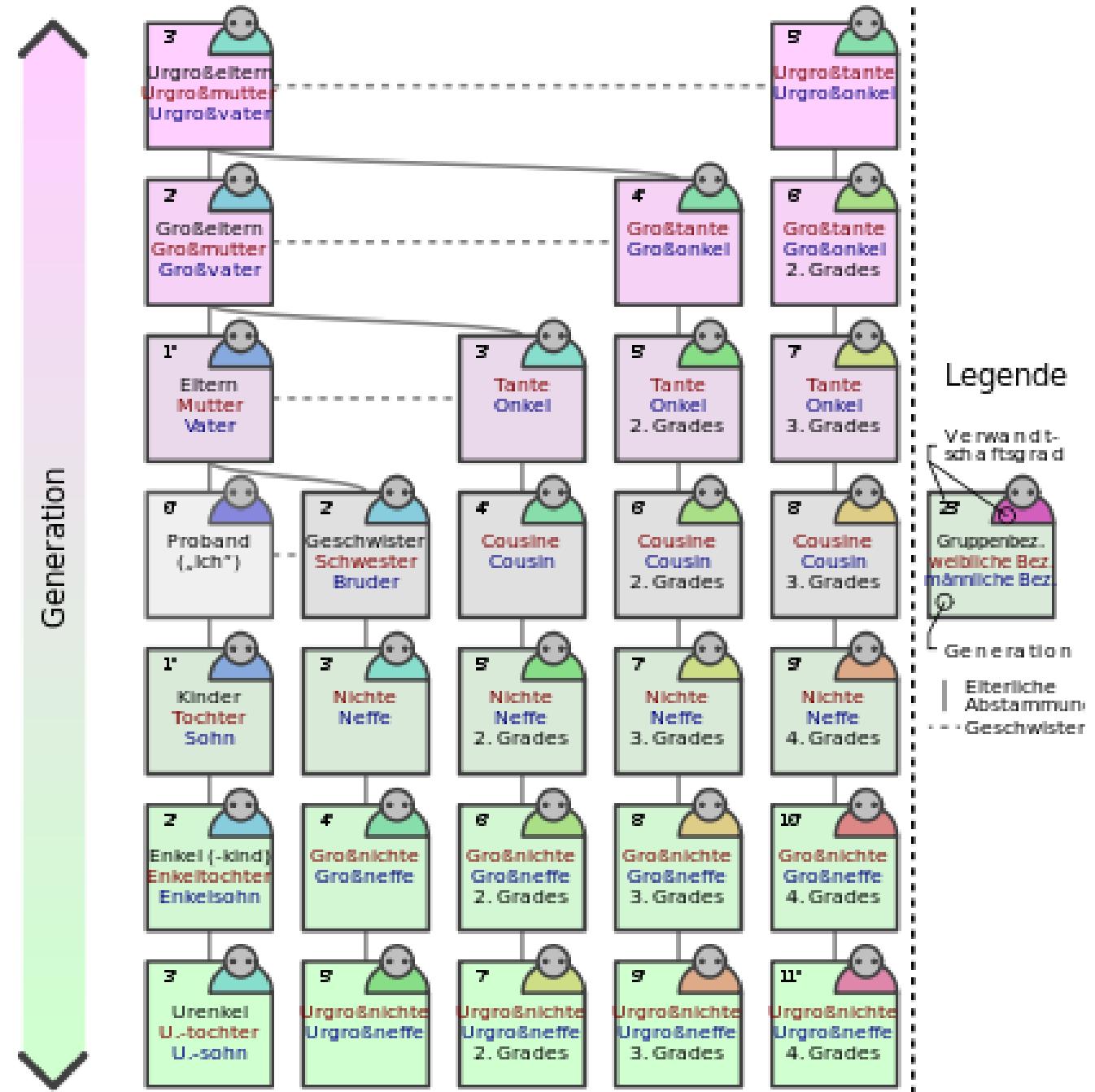
in gerader Linie verwandt = Personen, deren eine von der anderen abstammt
Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel, Urenkel

in Seitenlinie verwandt = Personen, die von derselben dritten Person abstammen
Geschwister, Onkel, Tante, Neffe, Nichte, Cousine, Cousin

Grad der Verwandtschaft = die Nähe der miteinander verwandten Personen

er bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten
die Geburt der abstammenden Person selbst zählt nicht mit

Verwandtschaft



Wirkungen der Verwandtschaft

Eheverbot (§§ 1307, 1308 BGB)

- zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern (§ 1307 S. 1 BGB) – gilt auch wenn das Annahmeverhältnis aufgelöst worden ist (§ 1307 S. 2 BGB)
- zwischen Personen, deren Verwandtschaft durch Adoption begründet worden ist (§ 1308 I BGB)

§§ 1307,
1308
BGB

Unterhaltspflicht für Verwandte in gerader Linie (§§ 1601 – 1615 BGB)

§§ 1601-
1615
BGB

Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind

- Namensrecht (§ 1616 ff. BGB)
- Einbenennung (§ 1618 BGB)
- Pflicht zu Beistand und Rücksicht (§ 1618a BGB)
- Dienstleistung an Haus und Geschäft (§ 1619 BGB)

§§
1616, 1618
, 1619
BGB

Familiensachen

Abstammungssachen

Wirkungen der Verwandtschaft

Erb- und Pflichtteilsrecht (§§ 1924 ff., 2303 BGB)

auch im Strafgesetzbuch wird die Angehörigeneigenschaft benannt (§ 11 I Nr. 1 StGB)

Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge, § 1626 BGB)

Eltern haben die Pflicht zur Vertretung des Kindes (§ 1629 BGB) – in manchen Fällen wird für bestimmte Rechtsgeschäfte die Vertretungsvollmacht wegen Interessen-kollision ausgeschlossen (§ 1795 BGB)

§§ 1924
ff., 2303
BGB

§ 1626
BGB

§ 1795
BGB

Wirkungen der Verwandtschaft

ein naher Verwandter muss die Bestattungskosten übernehmen, auch wenn er die Erbschaft ausgeschlagen hat (Landesbestattungsgesetz)

Gerichtspersonen können ausgeschlossen und abgelehnt werden
(§§ 6 FamFG, 41 – 49 ZPO, § 3 BeurkG, § 10 RPflG, § 22 StPO)

Zeugnis-, Auskunfts- und Eidesverweigerungsrechte
(§§ 383 I Nr. 3, 384 Nr. 1 ZPO, §§ 52 I Nr. 3, 55, 62 StPO, § 29 II FamFG)

§§ 6
FamFG
41-49
ZPO

§§ 383 I
Nr.3,384
Nr.7
ZPO,29
FamFG

Schwägerschaft

wird durch die Eheschließung begründet

die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert

(§ 1590 I S. 1 BGB) – Beispiele:

- Geschwister des Ehemannes mit der Ehefrau
- Geschwister der Ehefrau mit dem Ehemann
- Ehefrau mit den Eltern des Ehemannes
- Ehemannes mit den Eltern der Ehefrau

§ 1590 I
S.1
BGB

nicht miteinander verschwägert sind:

- Ehegatten untereinander
- Verwandten eines Ehegatten mit den Verwandten des anderen Ehegatten
- Verschwägerten eines Ehegatten mit den Verschwägerten des anderen Ehegatten
- Beispiele: Geschwister der Ehefrau nicht mit den Geschwistern des Ehemannes oder Eltern der Ehefrau nicht mit den Eltern des Ehemannes

Arten und Grad der Schwägerschaft

die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft (§ 1590 I S. 2 BGB) – Beispiel:

- Schiegereltern + Schiegerkinder in gerader Linie und ersten Grades verschwägert
- Onkel des Ehegatten mit dem anderen Ehegatten in der Seitenlinie dritten Grades verschwägert
- Cousine des Ehegatten mit dem anderen Ehegatten in der Seitenlinie vierten Grades verschwägert

§ 1590 I
S.2
BGB

Wirkung der Schwägerschaft

die Schwägerschaft hat weniger weitreichende Konsequenzen wie eine Verwandtschaft

keine Unterhaltpflicht, kein Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind, kein Erb- und Pflichtteilsrecht und auch kein Eheverbot

auch die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert (§ 11 II LPartG)

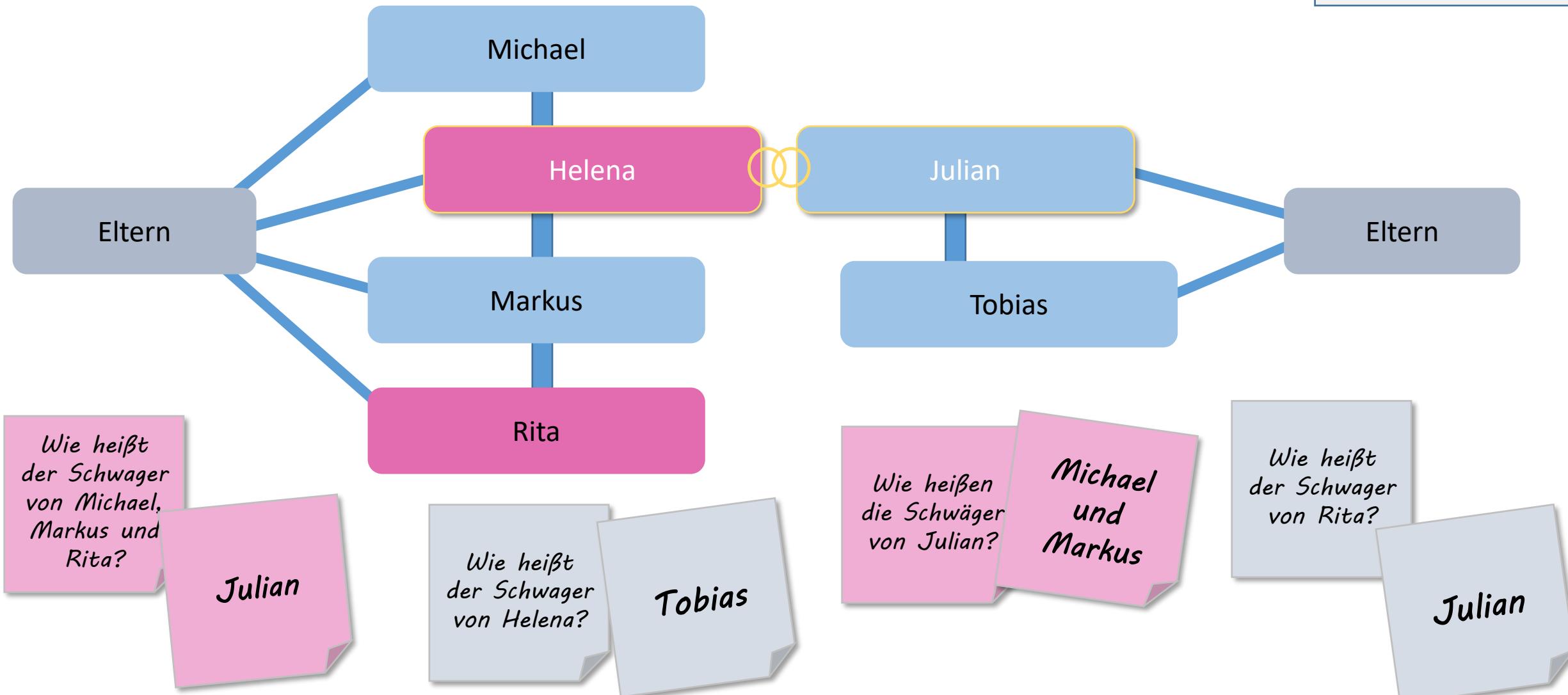
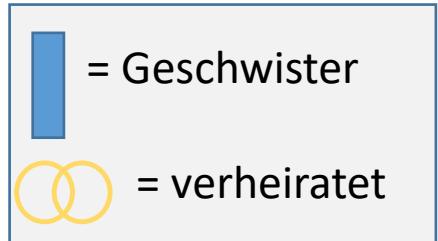
Blicken
sie noch
durch?

Wirkung der Schwägerschaft

nach Auflösung einer Ehe / Lebenspartnerschaft bleiben die von ihr geschaffenen Schwägerschaften bestehen (§ 1590 II BGB) – neue Schwägerschaften entstehen aber nicht mehr

Beispiele:

- geschiedene Ehefrau mit 2 Kindern aus erster Ehe heiratet zum zweiten Mal; der 2. Ehemann und die Kinder aus erster Ehe = verschwägert; der 1. Ehemann ist mit den Kindern aus der zweiten Ehe seiner Ex-Frau nicht verschwägert, weil diese Kinder nach dem Ende der ersten Ehe geboren wurden
- der Mann ist mit seiner Tochter verwandt: gerade Linie, 1. Grades (§ 1589 S. 1, 3 BGB)
- der Mann ist mit seinem Großvater verwandt: gerade Linie, 2. Grades (§ 1589 S. 1, 3 BGB)
- der Mann ist mit seinem Schwiegervater verschwägert: gerade Linie, 1. Grades (§§ 1590 I, 1589 S. 1, 3 BGB)



Familiensachen

Abstammungssachen

Es folgt eine
Übung...

E5

Familiensachen

Abstammungssachen

Lösung

Vervollständigen Sie die Texte!

Verwandtschaft

Der Begriff der Verwandtschaft ist im § **§ 1589** BGB definiert. Verwandte sind demnach Personen, die **voneinander abstammen**. Unter Verwandten versteht man danach rechtlich i. d. R. **Blutsverwandte**. Auch ein nichteheliches Kind gilt als mit dem biologischen Vater verwandt.

Man unterscheidet zwischen Verwandten in **gerader Linie** und Verwandten in der **Seitenlinie**. Verwandte in grader Linie sind Personen, die **direkt** voneinander abstammen, z. B. Großvater - **Vater** - **Sohn**. In der Seitenlinie miteinander verwandt sind hingegen Personen, die gemeinsam von einer und derselben **dritten** Person abstammen, z. B. **Schwester** und Bruder, Onkel und **Tante**. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie **vermittelnden** Geburten. So ist die Großmutter mit ihrer Tochter im **1.** Grad verwandt (in **gerader Linie**). Mit der Enkelin ist sie im **2.** Grad (**gerader Linie**) verwandt.

E5

Familiensachen

Abstammungssachen

Lösung

Vollblütige Geschwister haben beide Elternteile gemeinsam, halbblütige Geschwister dagegen

nur einen Elternteil (Vater oder Mutter) . Ehegatten sind _____ nicht miteinander verwandt _____.

E5

Schwägerschaft

Unter Schwägerschaft versteht man gemäß § § 1590 BGB das Verhältnis eines Ehegatten zu den Verwandten des anderen Ehegatten .

Eine Person ist verschwägert mit dem Ehegatten seiner

Geschwister _____, also z. B. der Frau des Bruders und mit den Verwandten seines Ehegatten _____, z. B. mit dem Bruder der Ehefrau _____ . Die Schwägerschaft besteht auch nach der Scheidung _____ (§ § 1590 II BGB BGB) weiter.

Verwandte eines Ehegatten sind mit den Verwandten des anderen Ehegatten nicht verschwägert _____.

Familiensachen

Abstammungssachen

Mutterschaft (§ 1591 BGB)

Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat

§
1591
BGB

schließt die Mutterschaft einer Eizellenspenderin aus

Mutter ist unanfechtbar diejenige, die das Kind ausgetragen hat

außer durch Geburt kann ein Mutter-Kind-Verhältnis ferner auch durch Adoption entstehen (§§ 1741 ff., 1754 BGB)

§§ 1741
ff.,
1754
BGB

Vaterschaft

die rechtliche Vaterschaft ist von der biologischen Vaterschaft zu unterscheiden

- biologisch = Kind gezeugt, jedoch nicht automatisch die rechtliche Stellung eines Vaters

rechtliche Vaterschaft kann auf verschiedene Möglichkeiten begründet werden

Vater eines Kindes ist der Mann (§ 1592 BGB):

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft nach § 1600d BGB o. § 182 I FamFG gerichtlich festgestellt ist

§
1592
BGB

zur Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2 BGB (Anerkennung und Ehe) ist es nicht nötig, dass der juristische Vater zugleich der biologische Vater des Kindes ist

bei einer gerichtlichen Feststellung (§ 1592 Nr. 3 BGB) oder bei einer Vaterschaftsanfechtung ist aber immer die biologische Vaterschaft entscheidend

Vaterschaft durch Ehe mit der Kindesmutter (§ 1592 Nr. 1 BGB)

§
1592
Nr. 1
BGB

Vater ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, unabhängig davon, ob zusammen- oder getrenntlebend

heiratet der Vater die Mutter erst nach der Geburt des Kindes - § 1592 Nr. 1 BGB gilt nicht – eine Anerkennung der Vaterschaft ist erforderlich

ACHTUNG: gilt nicht auch gleichzeitig für eine gleichgeschlechtliche Ehe; da das Gesetz hier explizit von Mann und Frau als Eltern spricht – möglich in diesem Fall nur durch eine Adoption
Spezialfälle:

- bei Auflösung der Ehe durch Tod des Mannes gilt weiterhin der Ehemann als Vater, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dessen Tod geboren wurde (§ 1593 S. 1 BGB)
- heiratet die Frau innerhalb der Empfängniszeit erneut – dann gilt der neue Ehemann als Vater (§ 1593 S. 3 BGB) – außer dessen Vaterschaft wurde rechtskräftig ausgeschlossen (§ 1593 S. 4 BGB)
- Kinder die nach einer rechtskräftigen Scheidung geboren wurden, gelten nicht mehr als Kinder des früheren Ehemannes (wegen § 1592 Nr. 1 BGB)
- § 1592 Nr. 1 BGB gilt nicht, wenn
 - rechtskräftig festgestellt ist, dass der Ehemann nicht der Vater des Kindes ist (§ 1599 I BGB) oder
 - das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrages geboren wird und ein Dritter die Vaterschaft spätestens zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Scheidung anerkennt (§ 1599 II BGB)

§§

1592,

1593

BGB

Familiensachen

Abstammungssachen

Vaterschaft durch Anerkennung (§ 1592 Nr. 2 BGB)

Ist eine freiwillige Willenserklärung (§ 1594 BGB)

i. d. R. erfolgt die Vaterschaftsanerkennung beim JA

Voraussetzungen:

Anerkennungserklärung des Mannes (§§ 1592 Nr. 2, 1594 BGB)

- vor Geburt des Kindes zulässig (§ 1594 IV BGB)
- es darf keine andere Vaterschaft für das Kind bestehen (§ 1594 II BGB)
- ohne Bedingung und Zeitbestimmung (§ 1594 III BGB)

Zustimmung der Mutter (§ 1595 I BGB):

ist zwingend erforderlich und nicht ersetzbar – bei Verweigerung oder bereits verstorbene Mutter steht nur noch das Feststellungsverfahren (§ 1600d BGB) offen

§
1592
Nr. 1
BGB

§
1595
/
BGB

Vaterschaft durch Anerkennung (§ 1592 Nr. 2 BGB)

ggf. Zustimmung des Kindes (§ 1595 II BGB):

- nur nötig, wenn der Mutter die elterliche Sorge nicht zusteht (§ 1595 II BGB)
 - Volljährigkeit des Kindes oder Sorgerechtsentzug (§ 1666 BGB)
- geschäftsunfähiges oder < 14 Jahre durch gesetzlichen Vertreter (§ 1596 II S. 1)
- Kinder zwischen 14 – 18 Jahre stimmen selbst zu sowie Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 1596 II S. 2 BGB)

§
1595
II
BGB

Einhaltung der Form (§ 1597 I BGB):

- Anerkennungen und Zustimmungen müssen öffentlich beurkundet werden (§ 1597 I BGB)
- Anerkennung, Zustimmung der Mutter und Widerruf der Anerkennung kann auch im Erörterungstermin zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden (§ 180 FamFG)
- nach erfolgter Beurkundung wird das Standesamt verständigt (MiZi/1. Abschnitt Nr. III/4) – Vermerk der Vaterschaft im Geburtenregister

§
1597
I
BGB

Vaterschaft durch Anerkennung (§ 1592 Nr. 2 BGB)

begl. Abschriften der Anerkennung und aller Erklärungen senden an (§ 1597 II BGB):

- Vater
- Mutter
- Kind
- Standesamt

- ✓ der Mann kann die Anerkennung widerrufen, wenn sie ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden ist (§ 1597 III BGB)
- ✓ Widerruf muss öffentlich beurkundet werden

§
1597
III
BGB

Vaterschaft durch gerichtliche Feststellung (§ 1592 Nr. 3 BGB)

besteht keine Vaterschaft durch Ehe oder Anerkennung – gerichtliche Feststellung der Vaterschaft (§ 1600d I BGB)

§
1592
Nr. 3
BGB

als Vater wird vermutet, wer der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat (§ 1600d II S.1 BGB)

- Empfängniszeit = vom 300. bis zum 181. Tag vor Geburt des Kindes (§ 1600d III BGB)

Rechtswirkungen der Vaterschaft können erst vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an geltend gemacht werden (§ 1600d V BGB)

auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das JA Beistand des Kindes in Verfahren über die Feststellung der Vaterschaft (§ 1712 I Nr. 1 BGB)

- Kind durch JA als Beistand vertreten – dann ist die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgeschlossen (§ 173 FamFG)
- ansonsten ist ein Ergänzungspfleger nach § 1909 I BGB zu bestellen, nachdem zwischen dem Kind und den Eltern ein Interessenkonflikt besteht

§
1712 I
Nr. 1
BGB

Vaterschaftsanfechtung = Anfechtung der Vermutung, dass der rechtliche Vater auch der biologische Vater ist

der Antragsteller begeht, dass durch ein Abstammungsgutachten festgestellt wird, dass der derzeitige Vater nicht der Vater des Kindes ist und das bisher bestehende Vater-Kind-Verhältnis aufgelöst wird

Anfechtungsberechtigte (§ 1600 BGB):

- Mann, dessen Vaterschaft nach §§ 1592 Nr. 1 + 2, 1593 BGB besteht
- Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben
- Mutter
- Kind
- JA ist in den Fällen einer Anfechtung nach § 1600 I Nr. 2 und 4 BGB auf Antrag zu beteiligen (§ 176 I S. 1 FamFG)

Anfechtungsfrist: 2 Jahre ab Kenntnis der gegen die Vaterschaft sprechenden Umstände (§ 1600b I BGB)

§
1600
BGB

Isolierte Klärung der Vaterschaft

es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Klärung der Abstammung für Vater, Mutter und Kind (§ 1598a I BGB)

§
1598a I
BGB

kann unabhängig von einer **Vaterschaftsanerkennung** durchgeführt werden

Klärung der biologischen Herkunft des Kindes durch ein privates Gutachten

bei Verweigerung der Entnahme von DNA-Material hat das Familiengericht auf Antrag eine nicht erteilte Einwilligung zu ersetzen (§ 1598a II BGB)

vor der Beweisaufnahme über die Abstammung soll die Angelegenheit in einem Termin erörtert werden (§ 175 FamFG)

das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten anordnen werden

§
1598a
II
BGB

§
175
FamFG

Familiensachen

Anfechtung der Vaterschaft

Isolierte Klärung der Vaterschaft

vor Entscheidung über die Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und die Anordnung der Duldung der Probeentnahme (§ 1598a II BGB) persönliche Anhörung von:

- Eltern
- Kind (> 14 Jahre) (jüngere Kinder möglich)

das Kind erhält einen Ergänzungspfleger (§ 1629 IIA BGB)

bei der Vollstreckung für die Probeentnahme – § 96a FamFG beachten

im Interesse des Familienfriedens - biologische Vater gehört grundsätzlich nicht zum Kreis der Klärungsberechtigten (§ 1598a I BGB)

- er kann eine Klärung der tatsächlichen Vaterschaft erreichen, wenn er ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat und ein Umgangs- oder auch nur ein Auskunftsrecht nach § 1686a BGB durchsetzen möchte
- hier hat jede Person Untersuchungen zu dulden, die zur Klärung der leiblichen Vaterschaft erforderlich sind (§ 167a II FamFG)

§
1598a
II
BGB

§
1629
IIa
BGB

§
96a
FamFG

§
1686a
BGB

§
167a II
FamFG

Familiensachen

Anfechtung der Vaterschaft

die Entscheidung über das Recht des leiblichen Vaters auf Umgang mit dem Kind gem.
§ 1686a I BGB ist Richtersache (§ 14 I Nr. 7 RPfIG)

Streitigkeiten, die das Recht des leiblichen Vaters auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes betreffen (§ 1686 I Nr. 2 BGB) = Rechtspflegersache

der Anspruch des Kindes auf Auskunft über seine wahre Herkunft (Art. 1, 2 I GG) ist nicht ausdrücklich im BGB verankert

§
1686a I
BGB

§
1686I
Nr. 2
BGB

Art.
1,2 I
GG

der Anspruch des Kindes auf § 1598a BGB ist wirkungslos, wenn es darum geht, den Erzeuger positiv zu ermitteln

- Entscheidung von OLG Hamm (NJW 2013, 1167):
 - ein durch Samenspende gezeugtes Kind kann vom behandelnden Arzt Auskunft über seine Abstammung verlangen
 - das Interesse des Kindes überwiegt dem Interesse des Arztes sowie des Samenspenders
 - der BGH hat dieses Urteil bereits bestätigt
 - beide Urteile befassen sich nur mit den Abstammungsverhältnissen
 - wie es sich mit Unterhalts- und Erbansprüchen verhält, ist derzeit nicht konkret geregelt – die Aufgabe des Gesetzgebers ist jedoch für eine Absicherung des Samenspenders zu sorgen

Familiensachen

Abstammungssachen

Es folgt eine
Übung...

E7

E8

E9